

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 3.00 einschließl. des „Amts- und Anzeigebblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 50 Hg., auswärts 25 Hg. Im Anzeigenteil die Zeile 20 Hg. Im amtlichen Teile die gewöhnliche Zeile 50 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 119.

66. Jahrgang.

Nr 174.

Donnerstag, den 31. Juli

1919.

Einreichung der Kohlen-Meldefarten.

Die Monats-Meldefarten der gewerblichen Verbraucher sind ab jetzt zu erstatten:

- an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin,
- an die, unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe, zuständigen Verteilungsstellen,
- an das, für den Betriebort des Meldepflichtigen, zuständige Gewerbeaufsichtsamt in zwei Stücken,
- an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Zu übrigen wird auf die Vorderseite der „Reichs-Monats-Meldefarten“ hingewiesen.

Dresden, den 22. Juli 1919.

8253

Arbeitsministerium.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 1. August 1919 ab werden im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für alle Gemüsearten außer Möhren (Ziffer 3) bis mit 3. August nach Befinden die in eckige Klammern gesetzten Preise, vom 4. August ab aber nur die Preise ohne eckige Klammern zu gelten haben:

	Erzeugerhöchstpreis:	Großhandelshöchstpreis:	Kleinhandelshöchstpreis:	
1. Erbsen	20	30 (38)	41 (44) [46 (48)]	Hg. i. d. Pfd.
2. Bohnen				
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	25	35	46 [68 (65)]	• • • •
b) Wachs- und Perlbohnen	35	45	60 [73 (75)]	• • • •
c) Buff-(Sau-)Bohnen	15	23	30 [36 (38)]	• • • •
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschließl. der kleinen runden Karotten				
a) ohne Kraut	8	13 (14)	19 (20)	• • • •
b) kleine runde Karotten mit Kraut, gewaschen u. gebündelt	15	23	30	• • • •
4. Frühstohlrabi ohne Kraut, höchstens mit Herzblättern	7	10 (11)	15 (16) [25 (26)]	• • • •
5. Frühweißkohl vom 8. August ab	10	16	23 [28 (29)]	• • • •
6. Frühwirsingkohl vom 8. August ab	7	11	16	• • • •
7. Frührotkohl vom 8. August ab	12	18	25 [31 (32)]	• • • •
8. Früh- (Sted-) Zwiebeln (ohne Kraut)	9	14	21	• • • •
	18	24	32 [41 (43)]	• • • •
	25	32 (34)	43 (46) [48 (50)]	• • • •

Die in runde Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Plauen-Stadt.

Die in eckige Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis 31. Juli geltenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise (Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli — Nr. 156 der Sächs. Staatszeitung vom 12. Juli —, vom 16. Juli — Nr. 160 der Sächs. Staatszeitung vom 17. Juli — und vom 23. Juli — Nr. 165 der Sächs. Staatszeitung vom 23. Juli 1919) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in eckige Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

Die Erzeugerpreise unter I gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren. Sie treten an die Stelle der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten und veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RWB. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Der Bahnverband von Möhren mit Kraut ist verboten. Soweit Möhren mit Kraut von der Erzeugerstraße auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist diese Beförderung bis auf weiteres zugelassen.

Die Preise unter I gelten auch für solche inländische Waren, die von außerhalb in das Gebiet des Freistaates Sachsen eingeführt werden.

Die Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli 1919 über Höchst-

Wie der Friedensfühler ansah.

Der in der Nationalversammlung am Montag vom Minister des Auswärtigen Hermann Müller vorlesene Wortlaut des englischen Schreibens, das dem Briefe des Runtius Pacelli beigegeben hat und vom Reichsfinanzminister Erzberger als „englischer Friedensfühler“ angeprochen wurde, trägt kein Datum und ist in deutscher Uebersetzung folgender:

„Wir haben noch keine Gelegenheit gehabt, un-

tere Verbündeten über die Note Seiner Heiligkeit zu befragen und sind nicht in der Lage, uns über eine Beantwortung der Vorschläge Seiner Heiligkeit betreffend Bedingungen eines dauernden Friedens zu äußern. Unserer Ansicht nach besteht keine Wahrscheinlichkeit dafür, diesem Ziele näherzukommen, solange sich nicht die Zentralmächte und ihre Verbündeten in offizieller Form über ihre Kriegsziele und darüber geäußert haben, zu welchen Wiederherstellungen und Entschädigungen sie bereit sind, durch welche Mittel in Zukunft die Welt vor der Wieder-

holung der Greuel, unter denen sie jetzt leidet, bewahrt werden könnte. Selbst hinsichtlich Belgiens, und in diesem Punkte haben die Zentralmächte anerkannt, im Unrecht zu sein, ist uns niemals eine bestimmte Erklärung über ihre Absicht bekannt geworden, die völlige Unabhängigkeit wiederherzustellen und die Schäden wieder gut zu machen, die sie es hat erdulden lassen. Seiner Eminenz dürften zweifellos die Erklärungen gegenwärtig sein, die von den Alliierten in Beantwortung der Note des Präsidenten Wilson abgegeben worden sind. Wegner von Desten-

preise für Frühgemüse (Nr. 156 der Sächs. Staatszeitung vom 12. Juli 1919), vom 16. Juli 1919 über Höchstpreise für Erbsen (Nr. 160 der Sächs. Staatszeitung vom 17. Juli 1919), vom 23. Juli 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 165 der Sächs. Staatszeitung vom 23. Juli 1919) und vom 25. Juli 1919 über Höchstpreise für rote Möhren und Karotten (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 25. Juli 1919) gelten mit Wirkung vom 1. August ab als aufgehoben.

Dresden, am 28. Juli 1919.

2216 V G 2
8282

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung über das Mehrenlesen und den Schutz der neuen Ernte.

Für das Gebiet des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg wird folgendes angeordnet:

I.
Das Mehrenlesen ist nur auf abgeernteten Feldern und nur solchen Personen gestattet, die eine schriftliche Erlaubnis des Inhabers des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes bei sich führen. Es darf nur in der Zeit von 7—11 Uhr vormittags und von 2—7 Uhr nachmittags stattfinden.

II.
Da Brotgetreide und Gerste für den Bezirksverband Schwarzenberg beschlagnahmt sind, dürfen auch die Mehrenleser das von ihnen gesammelte Getreide dieser Art nicht im eigenen Nutzen verwenden, sie haben es vielmehr bei den Ortsbehörden oder den von diesen bestimmten Stellen abzuliefern; sie haben Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung.

III.
Wer den Bestimmungen unter I und II zuwiderhandelt, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Mit derselben Strafe wird nach dieser Verordnung belegt, wer beschlagnahmte Früchte der neuen Ernte beseitigt, insbesondere abreißt und für sich verwendet, beschädigt, zerstört oder unbefugt verarbeitet oder verbraucht.

IV.
Im übrigen wird erneut darauf hingewiesen, daß sonstige Felddiebstähle und feldpolizeiliche Zuwiderhandlungen nach dem Forst- und Feldstrafgesetzbuch mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bestraft werden.

Auf die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 27. Juni 1919, Betreffend der Felder und Wiesen betreffend, (abgedruckt in Nr. 147 des Ergänz. Volks.- und s. v. m. 29. Juni 1919) wird außerdem ganz besonders aufmerksam gemacht.

V.
Die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes werden alle Verfehlungen unmissichtlich zur Anzeige bringen.

Im Interesse der Volksernährung ergeht auch an alle Zivilpersonen die Bitte, diese Stellen hierin tatkräftig zu unterstützen und alle Zuwiderhandlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen, unverzüglich anzuzeigen.

Schwarzenberg, am 29. Juli 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Raestner.

Brotselftversorgung.

Anträge auf Erteilung der Wahlereulauß sind bis Sonnabend, den 2. August 1919, mittags unter Abgabe der bisherigen Wahlkarten in der Ratskanzlei zu stellen.
Eibenstock, den 30. Juli 1919.
Der Stadtrat.

Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft.

Für den 28. Bezirk — umfassend die Amtsgerichtsbezirke Eibenstock, Gartenstein, Johannsgeorgenstadt, Löhndorf, Schneeberg, Schwarzenberg, Aue — ist bis 30. Septbr. 1921

Herr Richard Kunz, i. Fa. Richard Kunz, Eibenstock

als Vertrauensmann

und Herr Hermann Bodo, i. Fa. Hermann Bodo, Eibenstock

als Vertrauensmanns-Ersatzmann

gewählt worden.

Unfallanzeigen usw. sind an Herrn Richard Kunz, Eibenstock, zu richten.

Leipzig, den 26. Juli 1919.

Der Vorstand der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.